

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholtz Gabelstapler GmbH

I. Geltung der Bestimmung

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Scholtz Gabelstapler GmbH (künftig: „Firma“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Firma nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der Firma gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Vertragsschluß

1. An allen in Zusammenhang mit dem Angebot oder der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, etc., die weder eine Eigenschaftszusicherung noch eine Garantieerklärung im Sinne des § 443 BGB darstellen, behält sich die Firma ihre Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Die Angebote der Firma sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Firma oder der Ausführung der Lieferung freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigungen, spätestens mit Übergabe der Ware zustande. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und diese AGB.

3. Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Firma. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von der Firma zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Konstruktions- und Formabänderungen der Baumuster während der Zeit zwischen Angebot und Lieferung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden.

5. Die Handelsvertreter und Verkaufangestellten der Firma sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Ebenso sind diese nicht inkassobefugt.

III. Preise, Zahlungen und Verzug

1. Soweit nicht anders angegeben, ist die Firma an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise der Firma ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer; diese Kosten, Zölle und Steuern trägt mangels besonderer Vereinbarung der Kunde.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

4. Gegenansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der Firma anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Hat der Kunde über den zu liefernden Gegenstand einen Leasingvertrag mit einem Leasinggeber abgeschlossen, so sind die Bedingungen des Leasinggebers, soweit sie auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden sind, Gegenstand des zwischen der Firma und dem Kunden bestehenden Vertrages.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die angegebene Lieferzeit ist, auch wenn ein fester Termin vereinbart ist, nur als annähernd zu betrachten.

2. Der Beginn der von der Firma angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist ist im Falle der Versendung mit der Abgabe an den Spediteur eingehalten, ansonsten mit der Abholung bzw. mit der Anzeige durch die Firma, daß der Liefergegenstand zur Abholung durch den Käufer bereit steht. Ab diesem Zeitpunkt gehen die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Der Abschluß einer Transportversicherung fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Kunden.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Firma oder dem Unterlieferant eintreten -, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Ereignisse sind auch dann nicht von der Firma zu vertreten, und führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges der Firma entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Sie berechtigen die Firma, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten ganzen Teils oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Kunde hat sofern die Firma die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 0,5 % des Nettowarenwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma.

5. Besteht der Liefergegenstand aus mehreren Teilen, so sind Teillieferungen zulässig, sofern nicht wegen besonderer Umstände im Einzelfall Teillieferungen dem Kunden gegenüber unzumutbar sind. Auf solche Umstände hat der Kunde hinzuweisen. Entsprechendes gilt auch für Ersatzteillieferungen.

6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bzw. wird der Liefertermin entsprechend verschoben. In diesen Fällen werden dem Kunden nach Ablauf

eines Monats nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft oder eines gescheiterten Ablieferungsversuches die durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten berechnet. Nach Bestimmung einer angemessenen Abnahmefrist ist die Firma berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, unbeschadet der Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz kann die Firma unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen, 20 % des Nettokaufpreises als pauschalen Schadenersatz geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist, oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

V. Gefahriübergang

1. Auf Wunsch des Kunden wird die Firma den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige vom Kunden gewünschte, versicherbare Risiken versichern.

2. Wenn der Versand auf Wunsch des Kunden oder infolge von Umständen, die die Firma nicht zu vertreten hat, verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf den Käufer über. Es genügt die Absendung der Anzeige durch die Firma, daß der Liefergegenstand versandbereit ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die die Firma aus einer laufenden Geschäftsbeziehung aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt der Liefergegenstand Eigentum der Firma. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die Firma sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die Firma ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält oder in Verzug ist.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten unverzüglich - außer in Notfällen - durch die Firma durchführen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert mit der Maßgabe zu versichern, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag der Firma zustehen. Der Abschluß und der Bestand der Versicherung ist der Firma stets nachzuweisen.

3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Firma unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Firma entstandenen Ausfall.

4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung des Liefergegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Firma unzulässig. Im Falle einer von der Firma genehmigten Veräußerung tritt der Kunde der Firma dazu bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST.) der Forderung der Firma ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, ist der Kunde auf Verlangen der Firma verpflichtet, der Firma die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an die Firma auszuhandigen und gegenüber den Schuldnern(Dritten) die Abtretung offenzulegen. Die Veräußerungs- sowie Einzugsermächtigung gemäß vorstehendem Absatz kann von der Firma jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

5. Die Be- und Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag der Firma. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der ungebilligten Sache fort.

VII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Die Liefergegenstände sind vom Kunden in Empfang zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, die die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht einschränken. Die in diesem Abschnitt geregelten Mängelansprüche bleiben davon unberührt.

2. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen der Firma innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich angezeigt werden, versteckte Mängel innerhalb von einer Woche nach Offenbarung; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

3. Gebrauchte gekaufte Gegenstände werden unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung verkauft.

4. Bei Neuteilen und sogenannten Austauschteilen richtet sich die Gewährleistung unter Ausschuß weiterer Ansprüche nach den Gewährleistungsbedingungen der Hersteller und Lieferwerke. Diese Bedingungen können bei der Firma eingesehen und auf Wunsch übergeben werden.

5. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt, überansprucht oder entgegen des vereinbarten Einsatzzweckes genutzt worden ist; wenn der Liefergegenstand in einem von der Firma oder vom Hersteller nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt oder gewartet worden ist; wenn in den Liefergegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung die Firma nicht genehmigt hat, oder der Liefergegenstand in einer von der Firma nicht genehmigten Weise verändert worden ist, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma nicht befolgt worden sind, im Falle von natürlichem Verschleiß des Liefergegenstandes, insbesondere bei Manschetten, Dichtungsringen und Dichtungspackungen der hydraulischen Aggregate, Beringung, Rollen- und Kugellager und durch chemische Beeinflussung angegriffene Teile.

6. Soweit der Liefergegenstand innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, hat der

Kunde nach Wahl der Firma Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen trägt die Firma, soweit die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden gebracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma. Beanstandete Teile hat der Kunde auf seine Kosten der Firma zu übersenden.

7. Zur Vornahme aller der Firma nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen, hat ihm der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Andernfalls ist die Firma von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen und der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In diesen Fällen ist der Kunde jedoch verpflichtet, die Firma unverzüglich zu verständigen. Die gleichen Rechte stehen dem Kunden zu, wenn sich der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden.

10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Firma bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen die Firma gelten die vorstehenden Bedingungen.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die Firma haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma, wenn die Firma schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und es gilt die Verjährungsfrist von Abs. VII. 9., soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

2. Im übrigen ist die Schadenersatzpflicht - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen; insoweit haftet die Firma insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ausgeschlossen sind weiter insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder deliktische Ansprüche. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der Firma ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschuß des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz der Firma.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dies Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Stand Januar 2012

Mietbedingungen

Bei der Vermietung gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bestimmungen als vereinbart:

1. Preise und Zahlungen

a) Bei tageweiser, wochenweiser oder Vermietung bis zu einem Monat ist die Miete zuzüglich jeweils gültiger MWST. binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

b) Bei längerer Mietdauer ist der Mietzins zuzüglich jeweils gültiger MWST. monatlich im voraus fällig und muß spätestens am 5. Werktag des Monats bei der Firma eingegangen sein.

c) Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, sind diese der Firma unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Mängelbeseitigungsarbeiten sind - außer in Notlagen - ausschließlich von den Mitarbeitern der Firma auszuführen.

d) Besteht zwischen den Parteien Streit über die Ursächlichkeit des Ausfalls hat der Kunde zu beweisen, daß ein Bedienungsfehler nicht vorliegt, und der Schaden durch ein mangelhaftes Material hervorgerufen worden ist. Anerkannt werden kann ein solcher Schaden nur bei Vorlage eines von der IHK bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schäden an Flurförderfahrzeugen oder ähnlichen Maschinen.

e) Untervermietung
Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die diesem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch zum Gegenstand eines etwaigen Untermietvertrages zu machen. Im Falle der zulässigen Untervermietung haften Mieter und Untermieter der Firma gesamtschuldnerisch.

2. Haftungsbeschränkung

a) Bei der Vermietung sind die Flurfahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgelände und nicht im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

b) Entstehen an Sachen oder Personen anlässlich des Gebrauchs der Mietsache Schäden, fallen diese ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt besonders bei fehlerhafter Bedienung.